Jahrgang 18

Laufende Nummer: 15/2026

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
HOCHSCHULE RUHR WEST

Dritte Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für die Hochschulwahlversammlung der Hochschule Ruhr West vom 12.10.2026

HRW HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Mülheim, den 19.10.2026

Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Hochschullandschaft (Hochschulstärkungsgesetz) vom 21.07.2026 (GV. NRW. 2026 S. 552) und des § 7 Absatz 3 der Grundordnung der Hochschule Ruhr West gibt sich die Hochschulwahlversammlung die folgende Änderungsordnung zur Geschäftsordnung:

Artikel I

Änderung der Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung

Die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Hochschule Ruhr West vom 28.01.2019 (Amtl. Bek. 01/2019) in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 03.02.2022 (Amtl. Bek. 05/2022) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die §§ 8 und 9 gestrichen. Die §§ 10 bis 12 werden die §§ 8 bis 10.

2. Die §§ 8 und 9 werden gestrichen. Die Überschrift des Teils II wird wie folgt gefasst: „Teil II – Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums“. Die §§ 10 bis 12 werden die §§ 8 bis 10.

3. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums

(1) Die Wahl und die Abwahl der Mitglieder des Präsidiums richten sich nach § 17 HG und nach der Grundordnung. Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums findet grundsätzlich in geheimer Abstimmung statt.

(2) Die Findungskommission schlägt der Hochschulwahlversammlung zur Wahl in der Regel eine Person oder in begründeten Ausnahmefällen bis zu drei Personen vor. Das Verfahren der Findungskommission richtet sich nach § 17 HG und der Grundordnung.

(3) Im Rahmen der Wahl stimmt die Hochschulwahlversammlung über die vorgeschlagene Person ab. Werden ausnahmsweise mehrere Personen vorgeschlagen, stimmt die Hochschulwahlversammlung über deren Wahl nacheinander in der von der Findungskommission festgelegten Reihenfolge in jeweils bis zu drei Wahlgängen ab.

(4) Für die zur Wahl erforderlichen Mehrheiten gilt § 17 Abs. 1 HG. Die Stimmgewichtung richtet sich nach der Grundordnung und nach der Wahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der Hochschule Ruhr West tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulwahlversammlung der Hochschule Ruhr West vom 28.09.2026.

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch die Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Mülheim an der Ruhr, den 12.10.2026

Die Präsidentin

Gez. Prof. Dr. Susanne Staude